

# NWVV-Region Lüneburg

## Regions-Geschäftsordnung

(Stand: 27.08.2023)

### § 1 Einleitung

Diese Geschäftsordnung, die konkrete Regelungen zur Arbeitsorganisation in der Region, den Aufgabefeldern einzelner Funktionen sowie möglichen Beiträgen enthält, ergänzt die Rahmensatzung für die Regionen im Nordwestdeutschen Volleyball-Verband e.V. (NWVV) sowie die Satzung und Ordnungen des NWVV.

### § 2 Aufgaben der Region

Die Aufgaben der Region sind im § 8 der NWVV-Satzung und im § 2 der Rahmensatzung definiert.

### § 3 Organe und Ausschüsse

3.1 Organe der Region sind:  
a) der Regionstag,  
b) der Regionsvorstand.

3.2 Gemäß § 3 der Rahmensatzung kann der Vorstand weitere Ausschüsse einrichten.

### § 4 Regionstag

4.1 Die Durchführung des Regionstages ist in § 6 der Rahmensatzung geregelt.

4.2 Der Regionstag findet jährlich unter Berücksichtigung der geltenden Fristen vor dem NWVV-Verbandstag statt.

### § 5 Außerordentlicher Regionstag

Die Regelungen für einen außerordentlichen Regionstag ergeben sich aus § 7 der Rahmensatzung.

### § 6 Abstimmungen und Wahlen

Für Abstimmungen und Wahlen gelten § 9.5 der NWVV-Satzung und § 5 der Geschäftsordnung des NWVV.

### § 7 Regionsvorstand

7.1 Der Vorstand der Region wird gemäß § 8.1 der Rahmensatzung besetzt. Zum erweiterten Vorstand gehören:  
(a) Der Spielwart  
(b) Der Schiedsrichterwart  
(c) Der Jugendwart  
(d) Der Schriftführer  
(e) Der Freizeitsportwart  
(f) Der Pressewart

- 7.2 Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.
- 7.3 Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind:
- 7.3.1 1. Vorsitzender:
- a) Der Vorsitzende vertritt die Region nach innen, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und des Regionstages.
  - b) Er trägt Sorge für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstands.
  - c) Die genehmigten Protokolle aller Sitzungen des Vorstands sowie alle wichtigen und verbindlichen sonstigen Schriftstücke werden von ihm unterzeichnet. Er kann diese Aufgaben dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
  - d) Weiter vertritt er die Region nach außen mit der Aufgabe, die Regionsinteressen zu wahren nach Maßgabe der Beschlüsse des Regionstages und/oder des Vorstandes im Verhältnis zu den Kreissportbünden, zu den anderen Fachverbänden, zu den staatlichen Stellen und den Vertretern der Wirtschaft und der Presse.
  - e) Er betreut die Mitgliedsvereine der Region und ist Ansprechpartner für alle Volleyballinteressierten.
- 7.3.2 Stellvertretender Vorsitzender
- a) Der Stellvertretende Regionsvorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgabenbereichen bei dessen Abwesenheit.
  - b) Er übernimmt nach Entscheidung des Vorstands bestimmte Aufgabenbereiche/Projekte in alleiniger Verantwortung.
- 7.3.4 Kassenwart
- a) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte der Region und verwaltet das Regionkonto.
  - b) Er erstellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht.
  - c) Er veranlasst die zeitgerechte Kassenprüfung vor dem Regionstag.
  - d) Er leitet den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht bis zum 31.01. des Folgejahres an die NWVV-Geschäftsstelle weiter.
  - e) Er führt das Inventarverzeichnis der Region.
- 7.3.5 Schriftführer
- a) Der Schriftführer ist zuständig für die Erstellung der Protokolle des Regionstages sowie der Vorstandssitzungen der Region.
  - b) Er legt die Protokolle den Vorstandsmitgliedern unverzüglich nach der Sitzung vor.
  - c) Er sorgt für eine unverzügliche Versendung der Protokolle des Regionstages an die Mitgliedsvereine bzw. für eine Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage der Region.
- 7.3.6 Spielwart
- a) Der Spielwart ist verantwortlich für den Spielbetrieb der allgemeinen Altersklasse auf Regionsebene, regionsübergreifend mit den Spielwarten benachbarter Regionen (Kreisklasse bis Bezirksliga) und den Jugendspielbetrieb.
  - b) Er vertritt die Region im Bereich des Spielbetriebs nach innen und sorgt für einheitliche Bestimmungen im Spielbetrieb auf Regionsebene.
  - c) Er organisiert den Spielbetrieb auf Regionsebene, sofern durch die Spielordnung oder durch andere Bestimmungen keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
  - d) Er sorgt für eine zeitgerechte Festlegung der Spielklasseneinteilung, Durchführungsbestimmungen und Spielpläne (jeweils vor Beginn der Punktrunde).

- 7.3.7 Jugendwart
- a) Er organisiert die Jugendmeisterschaften in der Region.
  - b) Er plant und organisiert Maßnahmen mit dem Ziel, neue Jugendmannschaften für den Spielbetrieb zu gewinnen.
  - c) Er hält den Kontakt zur Sportjugend in den Kreissportbünden.
  - d) Er vertritt die Region im übergeordneten Jugendspielausschuss.
- 7.3.8 Schiedsrichterwart
- a) Er organisiert mit den Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses in der Region Schiedsrichterausbildungen zum Erwerb der C/D-Lizenzen und er sorgt für Fortbildungsangebote für die Lizenzinhaber in diesen Bereichen.
  - b) Er vertritt die Region in der Konferenz der Regionsschiedsrichterwarte.
- 7.3.9 Freizeitsportwart
- a) Er plant und organisiert die Pokalturniere und den Hobby Spielbetrieb auf Regionsebene.
  - b) Er hält Kontakt zu den NWWV-Gremien für über die Region hinausgehende Maßnahmen.
- 7.4 Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören die Erstellung und Änderungen folgender Ordnungen für die Region:
- a) Spielordnung, die durch Durchführungsbestimmungen ergänzt werden kann
  - b) Schiedsrichterordnung
  - c) Gebühren- und Honorarordnung in Ergänzung der NWWV-Regelungen

## **§ 8 Finanzen**

- 8.1 Haushaltsführung und Rechnungswesen sind in § 9 der Rahmensezung geregelt.
- 
- 8.2 Gemäß § 1.3 der NWWV-Satzung gilt als Haushaltsjahr das Kalenderjahr.
- 8.3 Für die Erstellung des Haushaltsplans gilt in analoger Anwendung § 3 der Finanzordnung.
- 8.4 Für die Erstellung des Jahresabschlusses gilt in analoger Anwendung § 4 der Finanzordnung.
- 8.5 Bei allen Haushalts- und Finanzfragen ist die NWWV-Finanzordnung zu beachten.
- 8.6 Folgende Beiträge werden gemäß § 5 der Rahmensezung erhoben:
- 8.6.1 Zur Finanzierung der Arbeit der Region Lüneburg sind von den Mitgliedsvereinen folgende Beiträge zu entrichten:
- a) Pro Verein ist ein Grundbeitrag von 10 Euro zu entrichten.
  - b) Pro Mannschaft im allgemeinen Spielbetrieb (Bundesliga - Kreisklasse) ist ein Zusatzbeitrag in Höhe von 5 Euro zu entrichten.
  - c) Pro Mannschaft in der Jugendrunde ist ein Meldegeld in Höhe von 0 Euro zu entrichten.
  - d) Pro Mannschaft in der Hobbyrunde ist ein Meldegeld in Höhe von 5 Euro zu entrichten.

## **§ 9 Protokolle und Beschlussfassung**

Für das Protokollieren von Sitzungen der Region gilt entsprechend § 6.2 der Geschäftsordnung des NWVV. Die Beschlussfassung regelt § 33 der NWVV-Satzung.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung wurde vom außerordentlichen NWVV-Regionstag am **14.09.2023** beschlossen/geändert und vom NWVV-Vorstand am **25.08.2023** genehmigt.